

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

E 820-823/2016-33

14. März 2017

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des
Präsidenten

Dr. Gerhart HOLZINGER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin

Dr. Brigitte BIERLEIN

und der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,

Mag. Dr. Eleonore BERCHTOLD-OSTERMANN,

Dr. Sieglinde GAHLEITNER,

DDr. Christoph GRABENWARTER,

Dr. Christoph HERBST,

Dr. Michael HOLOUBEK,

Dr. Helmut HÖRTENHUBER,

Dr. Claudia KAHR,

Dr. Georg LIENBACHER,

Dr. Rudolf MÜLLER,

Dr. Johannes SCHNIZER und

Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

als Stimmführer, im Beisein des verfassungsrechtlichen Mitarbeiters

Mag. Gernot POSCH

als Schriftführer,

in der Beschwerdesache der ***** *****, ***** **, ***** *****, bei der Beschwerdeeinbringung vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Andreas Manak, Stephansplatz 6, 1010 Wien, gegen die Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark 1. vom 21. März 2016, Z LVwG 50.25-200/2016-11, 2. vom 21. März 2016, Z LVwG 50.17-201/2016-6, 3. vom 18. April 2016, Z LVwG 50.24-202/2016-12, und 4. vom 18. April 2016, Z LVwG 50.24-203/2016-13, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

- I. Gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 2 B-VG wird die Gesetzmäßigkeit folgender Verordnungen von Amts wegen geprüft:
 1. "Verordnung über die vom Gemeinderat der Gemeinde Proleb am 15.12.2009 beschlossene Anpassung an den Rechtsbestand des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 3.00 sowie der Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall Nr. 3.06, welche in der Zeit vom 27.10.2008 bis 22.12.2008 und vom 20.04.2009 bis 15.06.2009 öffentlich aufgelegt wurde", kundgemacht an der Amtstafel vom 2. bis 17. Juni 2010 (im Folgenden: ÖEK-Änderung 3.02).
 2. "Verordnung über die vom Gemeinderat der Gemeinde Proleb am 15.12.2009 beschlossene Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall Nr. 3.06 'Köllach Au', welche in der Zeit vom 23.12.2008 bis 17.02.2009 und vom 20.04.2009 bis 15.06.2009 öffentlich aufgelegt wurde", kundgemacht an der Amtstafel vom 2. bis 17. Juni 2010 (im Folgenden: Flächenwidmungsplan-Änderung 3.06).
 3. "Verordnung über die vom Gemeinderat der Gemeinde Proleb gem § 23 Abs 3 Stmk ROG 1974 am 02.10.2013 beschlossene Teilaufhebung für das Grst. Nr. 129/3, EZ 146, das Grst. Nr. 138/5, EZ 143, das Grst. Nr. 138/6, EZ 144[,] und das Grst. Nr. 130/3, EZ 145[,] alle KG 60320 Köllach, des Aufschließungsgebietes für Reines Wohngebiet (L(WR)) gemäß § 23 (3) iVm (5) lit. a) und § 26c Stmk. ROG 1974, LGBI.Nr. 127/1974 idF LGBI.Nr. 89/2008, mit einem gebietstypischen Bebauungsdichterahmen von 0,2-0,4 zur Verordnung des Flächenwidmungsplanes, VF 3.06 [...]", kundgemacht an der Amtstafel vom 8. bis 22. Oktober 2013 (im Folgenden: Vollwertigkeitsverordnung 2013).

- II. Das Beschwerdeverfahren wird nach Fällung der Entscheidung im Verordnungsprüfungsverfahren fortgesetzt werden.

Begründung

I. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahren

1. Mit vier Eingaben vom 20. Dezember 2006 (eine) und 9. Jänner 2007 (drei) beantragten sieben Bauwerber die Erteilung von Baubewilligungen für insgesamt vier Einfamilienwohnhäuser mit überdachten Abstellflächen für sieben PKW auf vier in der Gemeinde Proleb in der Steiermark gelegenen Grundstücken (129/3, 130/3, 138/5 und 138/6, alle KG Köllach). Mit vier Bescheiden des Bürgermeisters der Gemeinde Proleb wurden diese Baubewilligungen unter Vorschreibung von Auflagen erteilt. Die nunmehrige Beschwerdeführerin beschriff dagegen als Nachbarin den Rechtsweg (Gemeinderat, Landesregierung) und erhob letztlich gemäß Art. 144 B-VG Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof (B 1963-1966/07). Dieser hob die angefochtenen aufsichtsbehördlichen Bescheide der Steiermärkischen Landesregierung – nach Durchführung eines Verordnungsprüfungsverfahrens (s.u. Pkt. III.5.) – wegen Anwendung gesetzwidriger Verordnungen auf. In der Folge behob die Steiermärkische Landesregierung die Berufungsbescheide des Gemeinderates der Gemeinde Proleb und verwies die Angelegenheit an den Gemeinderat zur neuerlichen Entscheidung zurück. 1
2. Im zweiten Rechtsgang wies der Gemeinderat Berufungen mit Bescheiden vom 24. Oktober 2013 neuerlich ab. Den Beschwerden gegen diese Berufungsbescheide gab aber das an die Stelle der Steiermärkischen Landesregierung getretene Landesverwaltungsgericht Steiermark im Wesentlichen mit der Begründung statt, dass die gegen die heranrückende Wohnbebauung gerichteten Einwendungen gemäß § 26 Abs. 4 Stmk BauG wegen der nunmehrigen Widmung der Baugrundstücke als "Reines Wohngebiet", welche einen Immissionsschutz gewähre, nun – im zweiten Rechtsgang – zulässig seien und nur auf Grundlage eines schlüssigen und nachvollziehbaren Sachverständigengutachtens beantwortet werden könnten. 2
3. Nach Durchführung eines umfangreichen Ermittlungsverfahrens wies der Gemeinderat auch im dritten Rechtsgang die Berufungen der Beschwerdeführerin mit vier Bescheiden vom 17. Dezember 2015 ab. Das Landesverwaltungsge- 3

richt Steiermark bestätigte diese Berufungsentscheidungen mit Erkenntnissen vom 21. März 2016 bzw. 18. April 2016.

4. Gegen diese richtet sich die nun vorliegende Beschwerde gemäß Art. 144 B-VG, in der neben Verletzungen der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz (Art. 2 StGG), auf Unversehrtheit des Eigentums (Art. 5 StGG) und auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK, Art. 47 GRC) ein Verstoß gegen das Legalitätsprinzip (Art. 18 B-VG) und insbesondere die Anwendung gesetzwidrig erlassener Verordnungen geltend gemacht werden. 4

5. Das Landesverwaltungsgericht Steiermark und die Gemeinde Proleb legten die Gerichts- und Verwaltungsakten vor. Die Gemeinde gab eine Stellungnahme ab. Die Beschwerdeführerin erstattete weitere Eingaben, legte umfangreiches Dokumentationsmaterial vor und nahm Einsicht in die vorgelegten Akten. 5

II. Rechtslage

1. §§ 22, 23 und 26c des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974, LGBl. 127/1974 idF LGBl. 89/2008, (im Folgenden: Stmk ROG 1974) lauteten (auszugsweise): 6

"Flächenwidmungsplan

§ 22. (1)-(2) [...]

(3) Der Flächenwidmungsplan hat das gesamte Gemeindegebiet räumlich zu gliedern und die Nutzungsart für alle Flächen entsprechend den räumlich-funktionellen Erfordernissen festzulegen. Hierbei sind folgende Nutzungsarten vorzusehen:

1. Bauland,
2. Verkehrsflächen,
3. Freiland.

(4)-(12) [...]"

"Bauland

"§ 23. (1) Als vollwertiges Bauland dürfen, soweit nicht Ausnahmen gemäß Abs. 2 vorgesehen werden, nur Grundflächen festgelegt werden, die dem voraussichtlichen Baulandbedarf für die zu erwartende Siedlungsentwicklung in der Gemeinde entsprechen und

1.-4.[...]

5. sie keiner der beabsichtigten Nutzung widersprechenden Immissionsbelastung (Lärm, Luftschadstoffe, Erschütterungen u. dgl.) unterliegen.

Im Bauland sind nach Erfordernis und Zweckmäßigkeit gesondert auszuweisen: Auffüllungsgebiete, Aufschließungsgebiete, Sanierungsgebiete und vollwertiges Bauland mit den erforderlichen Baugebieten.

(2) [entfallen]

(3) Innerhalb des Baulandes sind Grundflächen als Aufschließungsgebiete festzulegen, wenn sie zur Zeit der Planerstellung mangelhaft erschlossen sind [...]

(4) [...]

(5) Im Bauland sind entsprechend den örtlichen Erfordernissen Baugebiete festzulegen. Als Baugebiete kommen hierbei in Betracht:

a) reine Wohngebiete, das sind Flächen, [...]

b)-e) [...]

f) Dorfgebiete, das sind Flächen, [...]

g)-l)

(5a)-(17) [...]"

"Vorbehaltsflächen

§ 26c. (1) [...]

(2) Im Sinne des § 26 können von der Gemeinde zur Sicherstellung geeigneter Flächen für den förderbaren Wohnbau im Sinne des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 in der jeweils geltenden Fassung oder zur Sicherstellung geeigneter Flächen für Gewerbe und Industrie Vorbehaltsflächen ausgewiesen werden, wenn dies im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegt ist. [...]

(3)-(7) [...]"

2. §§ 26, 28, 29 und 30 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, LGBl. 49, idgF (im Folgenden: Stmk ROG 2010) lauten (auszugsweise):

7

"Inhalt des Flächenwidmungsplans

§ 26. (1) Der Flächenwidmungsplan hat das gesamte Gemeindegebiet räumlich zu gliedern und die Nutzungsart für alle Flächen entsprechend den räumlich-funktionellen Erfordernissen festzulegen. Dabei sind folgende Nutzungsarten vorzusehen:

1. Bauland,
2. Verkehrsflächen,
3. Freiland.

[...]

(2)-(7) [...]"

"Bauland

§ 28. (1) Flächen, die als Bauland geeignet sind, sind in Baulandarten und darüber hinaus entsprechend den örtlichen Erfordernissen in Baugebiete einzuteilen.

(2) [...]"

"Baulandart

§ 29. (1) Im Bauland sind nach Erfordernis und Zweckmäßigkeit auszuweisen:

1. vollwertiges Bauland (Abs. 2),
2. Aufschließungsgebiete (Abs. 3),
3. Sanierungsgebiete (Abs. 4).

(2) [...]

(3) [...] Die Aufhebung der Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet hat der Gemeinderat nach Erfüllung der Aufschließungserfordernisse unter Anführung der Gründe für die Aufhebung zu beschließen. Diese Verordnung ist unter Abstandnahme vom Verfahren nach § 38 kundzumachen.

(4) [...]"

"Baugebiete

§ 30. (1) Als Baugebiete kommen in Betracht:

1. reine Wohngebiete, das sind Flächen, [...]
- 2.-6. [...]
7. Dorfgebiete, das sind Flächen, [...]
- 8.-10. [...]

(2)-(9) [...]"

3. § 26 Abs. 4 Steiermärkisches Baugesetz, LGBl. 59/1995, idgF lautet:

8

"(4) Bei Neu- oder Zubauten, die dem Wohnen dienen, sind auch Einwendungen im Sinne § 26 Abs. 1 Z 1 zu berücksichtigen, mit denen Immissionen geltend gemacht werden, die von einer genehmigten benachbarten gewerblichen oder landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betriebsanlage ausgehen und auf das geplante Bauvorhaben einwirken (heranrückende Wohnbebauung). Dies gilt jedoch nur in Bezug auf rechtmäßige Emissionen, deren Zulässigkeit vom Nachbarn zu belegen ist."

III. Widmungsgeschichte

Aus den Verordnungsakten ergibt sich für die Baugrundstücke 129/3, 130/3, 138/5 und 138/6, alle KG Köllach, folgende Widmungsgeschichte:

9

1. Am 16. Jänner 2003 beschloss der Gemeinderat von Proleb das Örtliche Entwicklungskonzept (ÖEK) 3.00 und den Flächenwidmungsplan 3.00. In diesem sind die Baugrundstücke als "L" (Freiland - landwirtschaftlich genutzte Fläche gemäß § 25 Stmk ROG 1974) ausgewiesen.

10

2. Am 8. November 2005 folgten die 1. Anpassung des ÖEK 3.00 (ÖEK-Änderung 3.01) und die Flächenwidmungsplan-Änderung 3.03. Für die Baugrundstücke wurde die Widmung "L(DO) 0.2-0.5" (Aufschließungsgebiet für Dorfgebiet gemäß § 23 Abs. 3 iVm Abs. 5 lit. f Stmk ROG 1974 mit einer Bebauungsdichte 0.2-0.5) festgelegt. 11
3. Mit Verordnung vom 2. April 2007 wurde für das Aufschließungsgebiet der Kategorie "Dorfgebiet" mit einer Bebauungsdichte von 0,2-0,5 das Vorliegen der Aufschließungserfordernisse festgestellt und dieses dem vollwertigen Bauland zugeordnet (im Folgenden: Vollwertigkeitsverordnung 2007). 12
4. Am 15. Dezember 2009 – zu diesem Zeitpunkt war die Prüfung der ÖEK-Änderung 3.01, der Flächenwidmungsplan-Änderung 3.03 und der Vollwertigkeitsverordnung 2007 beim Verfassungsgerichtshof bereits anhängig (s.u. Pkt. 5.) – beschloss der Gemeinderat die "Rücknahme der 1. Anpassung des rechtswirksamen Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 3.00 einschließlich zugehörigem Siedlungsleitbild (Entwicklungsplan) für den Teilbereich Köllach-Au" (ÖEK-Änderung 3.02) und gleichzeitig die Flächenwidmungsplan-Änderung 3.06. 13
- In der ÖEK-Änderung 3.02 wurde neben der Rücknahme der ÖEK-Änderung 3.01 "eine neue Zuordnung der einzelnen Funktionen entsprechend den angestrebten mittel- bis langfristigen Entwicklungen" beschlossen und es wurde im "Sinne der geltenden Bestimmungen des § 26c (2) Stmk. ROG 1974 idgF [...] der Siedlungsraum Köllach-Au als Vorbehaltsfläche zur Sicherstellung geeigneter Flächen für den förderbaren Wohnbau festgelegt". In der planlichen Darstellung der ÖEK-Änderung 3.02 scheinen die Baugrundstück nicht als Teil dieser Vorbehaltsfläche auf, sondern als "Wohnbereich mit überwiegender Wohnnutzung". 14
- In der Flächenwidmungsplan-Änderung 3.06 wurde für die Baugrundstücke die Widmung "WR 0.2-0.4" (Bauland - Reines Wohngebiet gemäß § 23 Abs. 5 lit. a Stmk ROG 1974) beschlossen. 15
5. Noch vor Kundmachung dieser Änderungen hob der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 25. Februar 2010, VfSlg. 19.006/2010, die ÖEK-Änderung 3.01 (Spruchpunkt II.1.), die Flächenwidmungsplan-Änderung 3.03 (Spruchpunkt II.2.) und die Vollwertigkeitsverordnung 2007 (Spruchpunkt II.3.) auf. Die Entscheidung wurde am 26. März 2010 im Landesgesetzblatt kundgemacht (LGBl. 21/2010). 16

6. Veranlasst durch diese Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes überarbeitete ein von der Gemeinde beauftragter staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker die vom Gemeinderat am 15. Dezember 2009 beschlossenen Fassungen der ÖEK-Änderung 3.02 und der Flächenwidmungsplan-Änderung 3.06 in folgender Weise: 17

Der Verfassungsgerichtshof hatte die ÖEK-Änderung 3.01 aufgehoben. Daher wurden im Wesentlichen die Passagen aus der am 15. Dezember 2009 beschlossenen Fassung der ÖEK-Änderung 3.02 gestrichen, die die Rücknahme der ÖEK-Änderung 3.01 betrafen. 18

Parallel dazu – auch die Flächenwidmungsplan-Änderung 3.03 war aufgehoben worden – wurde in einer "redaktionell angepassten" Fassung der Flächenwidmungsplan-Änderung 3.06 bei der (textlichen und planlichen) Darstellung der Umwidmung der Baugrundstücke von der Widmung der Fassung 3.00 (Freiland - landwirtschaftlich genutzte Flächen) als Ist-Zustand ausgegangen. In der überarbeiteten Fassung der Flächenwidmungsplan-Änderung 3.06 wurde der Soll-Zustand "L(WR) 0.2-0.4" (Aufschließungsgebiet für Reines Wohngebiet gemäß § 23 Abs. 3 iVm Abs. 5 lit. a Stmk ROG 1974) und "VF (Vorbehaltsfläche förderbaren Wohnbau)" gemäß § 26c Stmk ROG 1974 ausgewiesen. 19

Die überarbeiteten Fassungen – am Deckblatt findet sich jeweils der Hinweis: "redaktionelle Anpassung, Stand der Ausfertigung: 14.04.2010" – wurden beide mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 20. Mai 2010 gemäß § 21 Abs. 8 bzw. § 29 Abs. 7 Stmk ROG 1974 "in den am 15.12.2009 vom Gemeinderat beschlossenen Fassungen genehmigt" und vom 2. bis 17. Juni 2010 an der Amtstafel kundgemacht. 20

7. Mit der Vollwertigkeitsverordnung 2013 vom 7. Oktober 2013, kundgemacht an der Amtstafel vom 8. bis 22. Oktober 2013, beschloss der Gemeinderat auf Grund der Erfüllung der Aufschließungserfordernisse für die Baugrundstücke die Aufhebung des Aufschließungsgebietes. Für die Baugrundstücke wird in der Verordnung "Reines Wohngebiet gem. § 23 (5) lit. a) Stmk ROG 1974 idgF mit einem gebietstypischen Bebauungsdichterahmen von 0,2-0,4" festgestellt. 21

IV. Bedenken des Gerichtshofes

1. Die Beschwerdeführerin bringt vor, dass der Gemeinderat der Gemeinde Proleb am 15. Dezember 2009 Änderungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplans beschlossen habe, die dann "redaktionell geändert" ohne neuerlichen Gemeinderatsbeschluss kundgemacht worden seien. 22
2. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass die Beschwerde zulässig ist, dass das Verwaltungsgericht bei der Erlassung der angefochtenen Entscheidungen die in Prüfung gezogenen Verordnungen zumindest denkmöglich angewendet hat und dass auch der Verfassungsgerichtshof diese Verordnungen bei seiner Entscheidung über die Beschwerde anzuwenden hätte. 23
3. Es bedarf keiner weiteren Begründung, dass nur das als generelle Norm kundgemacht werden darf, was das normsetzende Organ tatsächlich beschlossen hat (VfSlg. 13.910/1994, 14.501/1996). Mit Abweichungen der kundgemachten Fassung einer generellen Norm von ihrer beschlossenen Fassung hat sich der Verfassungsgerichtshof bislang überwiegend im Zusammenhang mit der Zulässigkeit der Berichtigung von Druckfehlern befasst: In seiner ständigen Rechtsprechung erachtet er die Berichtigung von Druckfehlern für verfassungsrechtlich unbedenklich, wobei allerdings von einem berichtigungsfähigen Druckfehler nur dann gesprochen werden kann, wenn durch den Fehler der materielle Gesetzesinhalt nicht verändert wird. Fehler, die zu einer Veränderung des Inhaltes einer Vorschrift führen, sind dagegen nicht als Druckfehler, sondern als Publikationsmängel anzusehen, die einer Berichtigung nicht zugänglich sind (vgl. VfSlg. 3719/1960, 14.851/1997, 15.579/1999, 16.152/2001, 16.852/2003). Selbst dann, wenn das beschließende Organ sich auf den Beschluss des Inhalts einer Verordnung beschränkt (ohne dass diesem deren konkrete textliche oder zeichenmäßige Fassung vorliegt), ist die Kundmachung nur dann rechtmäßig, wenn in ihr der Inhalt bis ins Einzelne genau wiedergegeben wird (vgl. VfSlg. 12.952/1991). 24
4. Vor dem Hintergrund dieser Judikatur hegt der Verfassungsgerichtshof gegen die hiemit in Prüfung gezogenen, im Spruch genannten Verordnungen folgende Bedenken: 25
 - 4.1. Der Gemeinderat hat am 15. Dezember 2009 die ÖEK-Änderung 3.02 und die Flächenwidmungsplan-Änderung 3.06 jeweils bestehend aus einem Wortlaut und planlichen Darstellungen samt Planzeichenerklärung beschlossen. Mit Entschei-

derung des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 19.006/2010, kundgemacht am 26. März 2010, wurden die ÖEK-Änderung 3.01 und die Flächenwidmungsplan-Änderung 3.03 aufgehoben. Aus diesem Grunde wurden – anscheinend ohne neuerliche Beschlussfassung des Gemeinderates – Änderungen in der kundzumachenden Fassung vorgenommen, indem die "Rechtstatbestände sowohl der IST- wie auch der SOLL-Darstellung" sowohl der ÖEK-Änderung 3.02 als auch der Flächenwidmungsplan-Änderung 3.06 angepasst wurden.

Es wurden insbesondere folgende (inhaltliche) Änderungen vorgenommen: In beiden Raumordnungsplänen wurden der Titel und die textliche und planliche IST-Darstellung weitgehend verändert. Die Umwidmung der Grundstücke 132 und 137 ist erst in der kundgemachten Fassung der Flächenwidmungsplan-Änderung 3.06 auch im Wortlaut ausgewiesen; in der beschlossenen Fassung ist diese nur in der planlichen SOLL-Darstellung erkennbar. Der Erläuterungsbericht zur Flächenwidmungsplan-Änderung 3.06 enthält nur in der kundgemachten Fassung die Ankündigung von privatwirtschaftlichen "Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik" gemäß § 26a Stmk ROG 1974. Bemerkenswert ist auch, dass die kundgemachten Fassungen jeweils am Deckblatt den Hinweis "Stand der Ausfertigung: 14.04.2010" tragen, im Inneren (auf Seite 3 bzw. 5) sich aber eine Unterschrift des Bürgermeisters mit Datum "15.12.2009" findet. Vor allem finden sich auch in den für die Normsetzung jedenfalls maßgeblichen Festsetzungen des SOLL-Zustandes jeweils augenfällige Differenzen: Die beschlossene Fassung der ÖEK-Änderung 3.02 zeigt in der planlichen SOLL-Darstellung den Vermerk "Örtlicher Siedlungsschwerpunkt 'Köllach-Au'" und (in der Legende nicht erklärte, vermutlich Siedlungsgrenzen ausweisende) rote und grüne Dreiecke. Beide sind in der kundgemachten Fassung der ÖEK-Änderung 3.02 in der planlichen SOLL-Darstellung nicht mehr enthalten.

27

Darüber hinaus unterscheiden sich die Bestimmungen der Flächenwidmungsplan-Änderung 3.06 betreffend die Baugrundstücke in den beiden Fassungen, indem sie diese nur in der kundgemachten "redaktionell geänderten" Fassung – sowohl im Text der Verordnung als auch in der planlichen SOLL-Darstellung – als Teil eines "Aufschließungsgebiets" und als "Vorbehaltsfläche für den förderbaren Wohnbau" ausweisen, was auf Grund anderer Beschlussfassung im Gemeinderat diese Widmung auch inhaltlich gesetzwidrig machen dürfte.

28

Der Verfassungsgerichtshof hegt daher zunächst das Bedenken, dass diese Abweichungen zwischen den beschlossenen und kundgemachten Fassungen dazu führen, dass diese Verordnungen nicht gesetzmäßig kundgemacht wurden und schon aus diesem Grund zur Gänze (Art. 139 Abs. 3 Z 3 B-VG) mit Gesetzwidrigkeit belastet sind. 29

4.2. Gemäß § 26c Abs. 2 Stmk ROG 1974 konnten – wie später gemäß § 37 Abs. 2 Stmk ROG 2010 – im Flächenwidmungsplan Flächen für den förderbaren Wohnbau ausgewiesen werden, wenn dies im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegt war. Im Örtlichen Entwicklungskonzept idF der ÖEK-Änderung 3.02 sind die Baugrundstücke – im Gegensatz zu nördlich davon gelegenen Liegenschaften – nicht mit der Ausweisung "Sicherstellung geeigneter Flächen für den förderbaren Wohnbau" versehen. 30

Die Ausweisung der Baugrundstücke mit "Vorbehaltsfläche für den förderbaren Wohnbau" in der Flächenwidmungsplan-Änderung 3.06 dürfte daher dem § 26c Abs. 2 Stmk ROG 1974 widersprochen haben. Die Flächenwidmungsplan-Änderung 3.06 dürfte auch aus diesem Grund gesetzwidrig sein. 31

4.3. Die Vollwertigkeitsverordnung 2013 stützt sich nach ihrer Präambel auf § 23 Abs. 3 Stmk ROG 1974, obwohl sie am 7. Oktober 2013 beschlossen wurde und zu diesem Zeitpunkt das Stmk ROG 2010 in Kraft stand, sodass sie an dessen § 29 Abs. 3 zu messen sein dürfte. 32

Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass die Gesetzwidrigkeit der Ausweisung einer Grundfläche als Aufschließungsgebiet (vgl. Pkt. 4.1.) auch die Vollwertigkeitsverordnung 2013, mit der die Erfüllung der Aufschließungserfordernisse und die Vollwertigkeit des Baulandes festgestellt wurden, mit Gesetzwidrigkeit belastet. Darüber hinaus dürfte diese Verordnung auch inhaltlich insofern gesetzwidrig sein, als sie die Bauflächen nur als "Reines Wohngebiet" festlegt, obwohl sie nach der (zwar gesetzwidrig kundgemachten, vom Gemeinderat aber anzuwendenden) Fassung des Flächenwidmungsplanes mit dem Zusatz "VF" (förderbarer Wohnbau) ausgewiesen ist. Gemäß § 29 Abs. 3 Stmk ROG 2010 vorletzter Satz dürfte sich eine derartige Verordnung auf die Aufhebung der Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet zu beschränken haben, auf keinen Fall dürfte eine vorher nicht vorgesehene Widmung beschlossen werden, weil eine solche Verordnung unter Abstandnahme vom Verfahren 33

über die Erlassung und Änderung von Flächenwidmungsplänen gemäß § 38 Stmk ROG 2010 kundzumachen ist (§ 29 Abs. 3 letzter Satz Stmk ROG 2010).

V. Ergebnis

1. Der Verfassungsgerichtshof hat daher beschlossen, die im Spruch genannten Verordnungen von Amts wegen auf ihre Gesetzmäßigkeit zu prüfen. 34
2. Ob die Prozessvoraussetzungen vorliegen und die dargelegten Bedenken zutreffen, wird im Verordnungsprüfungsverfahren zu klären sein. 35
3. Dies konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden. 36

Wien, am 14. März 2017

Der Präsident:
Dr. HOLZINGER

Schriftführer:
Mag. POSCH